

Bundessozialgericht

4 RJ 115/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 14. Juli 1977
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom
9. Mai 1975 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht für das
Saarland zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die im Jahr 1928 geborene Klägerin hat keinen Beruf erlernt und war von 1954 bis Ende August 1972 als Hausgehilfin beschäftigt. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts kann sie etwa seit Juni 1974 wegen verschiedener Gesundheitsstörungen nur noch leichte körperliche Arbeit in wechselnder Haltung in geschlossenen Räumen - unter zusätzlichen Einschränkungen - halb- bis unter vollschichtig verrichten. Die Beklagte lehnte den im Dezember 1972 - erneut - gestellten Rentenantrag ab.

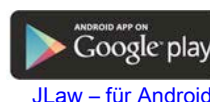
Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) für das Saarland die Beklagte verurteilt, der Klägerin die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit unter Annahme des Eintritts des Versicherungsfalles im Juni 1974 nach den gesetzlichen Vorschriften zu gewähren; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Es hat im Urteil eine in einer anderen Sache eingeholte Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit vom 11. September 1974 verwertet, in der es heißt, die in geringer Zahl vorhandenen Arbeitsplätze, an denen leistungsgeminderte Hilfsarbeiterinnen zB für körperlich leichte Arbeiten ohne Belastung durch Zeitvorgabe angesetzt werden könnten, stünden dem freien Wettbewerb praktisch kaum noch zur Verfügung. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung der §§ 1246, 1247 Reichsversicherungsordnung (RVO). Sie beantragt,
die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat sich zur Revision nicht geäußert.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- 3 -

II

Die zulässige Revision ist insoweit begründet, als die Sache zurückverwiesen werden muß. Die von dem Berufungsgericht getroffenen Feststellungen reichen für eine nach den Richtlinien des Großen Senats des Bundessozialgerichts vom 10. Dezember 1976 (SGb 1977, 122) zu treffende Entscheidung nicht aus.

Das angefochtene Urteil, das die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit billigt, ist nur dann rechtmäßig, wenn die Klägerin seit Juni 1974 erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs 2 RVO war und ist. Das war und ist sie aber nur, wenn für die in Betracht kommenden Erwerbstätigkeiten – das sind hier alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes, bei denen die Klägerin leichte körperliche Arbeiten in wechselnder Haltung in geschlossenen Räumen sowie unter zusätzlichen Einschränkungen halb- bis unter vollschichtig verrichten kann – Arbeitsplätze vorhanden sind, die sie mit ihren Kräften und Fähigkeiten noch ausfüllen kann (Leitsatz 1 des Großen Senats). Dabei darf sie nicht auf Tätigkeiten für Teilzeitarbeit verwiesen werden, wenn ihr für diese Tätigkeiten der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist (Leitsatz 2). Das ist der Fall, wenn ihr weder die Beklagte noch das zuständige Arbeitsamt innerhalb eines Jahres seit dem Beginn der Einschränkung der Leistungsfähigkeit (also innerhalb der Zeit von Juni 1974 bis Juni 1975) einen für sie in Betracht kommenden Arbeitsplatz anbieten konnte (Leitsatz 3). Nach B II 4 der Beschlußbegründung ist in Fällen wie dem vorliegenden (nunmehr) festzustellen, ob Rentenversicherungsträger und Arbeitsamt dem Versicherten einen von ihm ausfüllbaren Arbeitsplatz anbieten können, und zwar unabhängig von der bereits verstrichenen Jahresfrist. Die im angefochtenen Urteil verwertete Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit beantwortet die vom Großen Senat gestellten Fragen nicht eindeutig. Insbesondere kann sie nichts über Bemühungen der Beklagten aussagen: das Berufungsgericht kann sich deshalb nicht mit dieser Auskunft

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

begnügen. Es muß vielmehr entsprechend den Richtlinien des Großen Senats ermitteln und dann Rückschlüsse darauf ziehen, ob der Teilzeitarbeitsmarkt schon von Juni 1974 an als verschlossen anzusehen war. Dabei werden allgemein gehaltene Auskünfte nicht genügen, vielmehr muß im einzelnen mitgeteilt werden, was der Versicherungsträger und das Arbeitsamt versucht haben, ob überhaupt offene Arbeitsplätze in dem in Frage kommenden Zeitraum gemeldet waren und wie sich der Versicherte bei den Bemühungen um einen Arbeitsplatz verhalten hat.

Die vom Großen Senat verlangte Prüfung der tatsächlichen Umstände ist dem Revisionsgericht verwehrt. Deshalb muß die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden (§ 170 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz). Dieses wird auch über die Kosten entscheiden.

Frau Vorsitzende Richterin
ist durch Urlaub
verhindert, das Urteil zu
unterschreiben



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)